[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juli 2025; Vorlage Nr. 3958.2 (Laufnummer 18267)

Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Stiftung «The International School of Zug and Luzern» (ISZL) zur Finanzierung der Schulraumerweiterung (KRB Darlehen ISZL)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 34 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Wirtschaftspflege im Kanton Zug (Wirtschaftspflegegesetz) vom 4. Juli 2013²⁾ und auf § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006³⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Stiftung «The International School of Zug and Luzern» (ISZL) zur Finanzierung der Schulraumerweiterung (KRB Darlehen ISZL), wird als neuer Erlass publiziert.

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ BGS <u>915.1</u>

³⁾ BGS 611.1

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 1

- ¹ Der Kanton Zug gewährt der Stiftung «The International School of Zug and Luzern» (ISZL) zur Finanzierung der Schulraumerweiterung am Campus Hünenberg ein rückzahlbares Darlehen.
- ² Das Darlehen beträgt maximal 15 Millionen Franken und hat eine Laufzeit von maximal 20 Jahren. Die Auszahlung erfolgt gemäss Baufortschritt in Form von separaten Darlehen. Alle im selben Kalenderjahr abgerufenen Tranchen werden in einem Darlehen zusammengefasst.
- ³ Fünf Jahre nach Auszahlung der ersten Tranche ist das Darlehen jährlich in Tranchen von mindestens 1/15 des ursprünglich gewährten Betrags zu amortisieren.

§ 2

¹ Die ISZL gewährt dem Kanton Zug zur Sicherheit des Darlehens ein Grundpfandrecht über 15 Millionen Franken zuzüglich Zinsen mit einem Maximalzinssatz von 10 Prozent auf Ihren Liegenschaften im Kanton Zug.

§ 3

- ¹ Der Zinssatz entspricht dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zuzüglich 0,75 Prozentpunkten.
- ² Bei einem negativen Leitzins beträgt der Zinssatz 0,75 Prozent.
- ³ Der Zinssatz wird jährlich am Tag des Bezugs der ersten Tranche des jeweiligen Kalenderjahrs für das betreffende Darlehen festgelegt.

§ 4

¹ Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie schliesst insbesondere die entsprechenden Darlehensverträge ab und ist für die Bewirtschaftung der Darlehen verantwortlich.

§ 5

- ¹ Die ISZL informiert den Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig über wesentliche Entwicklungen, insbesondere zum Baufortschritt und zur Finanzierung.
- ² Die ISZL stellt dem Kanton Zug jährlich unaufgefordert den geprüften Jahresbericht sowie den Revisionsbericht zu.
- ³ Wesentliche Änderungen der Trägerschaft oder Governance der ISZL sind dem Kanton Zug innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁴⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.⁵⁾

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Stefan Moos

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

⁴⁾ BGS <u>111.1</u>

⁵⁾ Inkrafttreten am ...